

Geschenke

1 Aufwendungen für Geschenke

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für **Geschenke an Geschäftspartner** des Unternehmers sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Aufwendungen für solche Geschenke, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten pro Jahr und Empfänger 35 € übersteigen, sind danach nicht als Betriebsausgaben abziehbar. **Geschenke an Arbeitnehmer** hingegen sind immer in voller Höhe abziehbar. Um vor bösen Überraschungen bei einer Betriebsprüfung gefeit zu sein, sollen Ihnen hier wichtige Hinweise für die korrekte steuerliche Behandlung von Geschenkaufwendungen gegeben werden.

Hinweis

Die Regelung erstreckt sich aber auch auf Überschusseinkünfte (beispielsweise wenn jemand Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt).

1.1 Wann liegt steuerrechtlich ein Geschenk vor?

Maßgebend ist der **zivilrechtliche Begriff** der Schenkung: Danach ist ein Geschenk jede **unentgeltliche, den Empfänger bereichernde Zuwendung** aus dem Vermögen des Schenkers. Ein Geschenk liegt dann vor, wenn jemand einem anderen unentgeltlich (ohne Gegenleistung) eine Bar- oder Sachzuwendung macht.

Beispiele

Werbepäsentente: Geschenke, die weder zeitlich noch unmittelbar mit einem Warenkauf zusammenhängen.

Incentivereisen: Geschenke, wenn sie nicht sachlich und zeitlich mit einer konkreten Leistung des Empfängers zusammenhängen (beispielsweise um Geschäftsbeziehungen anzubahnen oder zu verbessern).

Keine Geschenke hingegen sind:

Zugaben zu Warenkäufen (beispielsweise Bleistifte als Zugabe zum Kauf von Druckerpapier), weil sie direkt mit dem Warenkauf zusammenhängen.

Trinkgelder, weil sie ein Entgelt für eine bestimmte Leistung (beispielsweise Bedienung im Restaurant) darstellen.

Rabatte, weil sie die Anschaffungskosten mindern.

Kränze und Blumen bei Beerdigungen.

Soweit die Zuwendung eines Geschenks **teilweise oder ganz privat veranlasst** ist, sind die entsprechenden Aufwendungen als Kosten der privaten Lebensführung komplett **nicht** als Betriebsausgaben abziehbar (unabhängig davon, ob der Empfänger ein Geschäftspartner oder „eigener“ Arbeitnehmer ist).

1.2 Wie teuer „dürfen“ Geschenke sein?

Die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs bei Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner liegt **pro Jahr** und **pro Empfänger** bei 35 € (personenbezogen). Sobald also die Aufwendungen an eine Person mehr als 35 € im Jahr betragen, sind sie in voller Höhe nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Beispiel

Firmenchef F wendet dem Geschäftspartner A im Jahr 2008 ein Taschenbuch für 28 € sowie einen Blumenstrauß für 7,01 € zu. Der Geschäftspartner B erhält von F im Jahr 2008 einen Kalender zu 25 €.

Lösung

Die gesamten Zuwendungen an A im Jahr 2007 betragen 35,01 €. Deswegen sind sie in voller Höhe (35,01 €) nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Man spricht hier von einer Freigrenze.

Die Aufwendungen an B liegen dagegen unterhalb der Freigrenze von 35 €. Sie sind also in voller Höhe abziehbar.

Bei **vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern** ist die **35-€-Freigrenze** als **Nettobetrag** und bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern (beispielsweise Ärzten) als **Bruttobetrag** zu verstehen. Soweit Aufwendungen wegen des **Überschreitens der Freigrenze** nicht abziehbar sind, **mindert** die darauf entfallende Vorsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern **nicht die Umsatzsteuer**. Für die Freigrenze sind die **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**, bei gebrauchten Gegenständen der Verkehrswert maßgebend. Hinzuzurechnen sind evtl. Kennzeichnungskosten von Werbeträgern, nicht jedoch die Versandkosten. Wird ein Geschenk in einem anderen Geschäftsjahr als dem seines Erwerbs übergeben, sind die Aufwendungen – sofern die Freigrenze von 35 € überschritten wird – im Jahr der Zuwendung dem Gewinn hinzuzurechnen.

1.3 Welche Aufzeichnungen sind in der Buchhaltung vorzunehmen?

Neben dem Nichtüberschreiten der 35-€-Freigrenze müssen die Aufwendungen nach dem Einkommensteuergesetz zusätzlich **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden, um als Betriebsausgaben abziehbar zu sein. Das heißt konkret: einzelne Verbuchung auf einem besonderen Konto bzw. Aufzeichnung als besonderer Posten. Die **Aufzeichnungen** haben **zeitnah** und **fortlaufend** zu erfolgen.

Hinweis

Ein erstmaliger gesonderter Ausweis durch eine Umbuchung bei den Jahresabschlussarbeiten ist nicht „zeitnah“. Die umgebuchten Aufwendungen sind trotz eines Nichtüberschreitens der 35-€-Freigrenze steuerlich nicht abziehbar.

Aufwendungen für mehrere Geschenke gleicher Art (beispielsweise zehn Kalender) können in einer sogenannten Sammelbuchung (das heißt in einer Summe) auf dem Extrakonto zusammengefasst werden. Voraussetzung ist, dass die Namen der Empfänger einzeln hinter dem jeweiligen Posten auf der Einkaufsquittung vermerkt werden.

Die Aufzeichnungspflicht bleibt auch bei der Pauschalierung bestehen.

Hinweis

Sollte die Aufzeichnungspflicht nicht eingehalten werden, sind die Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

1.4 Wie werden Geschenke beim Empfänger behandelt?

Wenn das Geschenk beim Empfänger in einem betrieblichen Zusammenhang steht, ist es eine steuerpflichtige **Betriebseinnahme**. Als Einnahme ist der objektive Wertzugang zu erfassen, also der übliche Endpreis am Abgabeort. Die Höhe dieser Betriebseinnahme wird nicht von einer eventuellen Nichtabziehbarkeit der entsprechenden Geschenkaufwendung beim Zuwendenden berührt.

Wenn von der Pauschalierung bei Geschenken Gebrauch gemacht wird, entfällt die Steuerpflicht beim Beschenkten (siehe Punkt 1.5).

1.5 Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken

Für Geschenke besteht auch die Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommensteuer. Diese beläuft sich in diesem Fall auf 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Bemessungsgrundlage sind dabei die Aufwendungen des Steuerpflichtigen, wobei die Umsatzsteuer ebenfalls zur Bemessungsgrundlage gehört.

Eine Pauschalierung darf nicht vorgenommen werden, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 € übersteigen. Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung diesen Betrag übersteigen. Infolgedessen hat der Empfänger der Geschenke diese nicht mehr der Einkommensteuer zu unterwerfen, die Pauschalierung hat somit abgeltende Wirkung. Für den Zuwendenden besteht die gesetzliche Pflicht, den Empfänger auf die Übernahme der Steuer hinzuweisen.

Die da die pauschale Einkommensteuer als Lohnsteuer angesehen wird, ist diese ebenfalls in der Lohnsteueranmeldung aufzunehmen.

Hinweis

Der Steuerpflichtige kann von der Pauschalierung nur einheitlich für alle Geschenke Gebrauch machen. Ihm steht hierzu ein Wahlrecht zu, ob er die Pauschalierung in Anspruch nehmen möchte oder nicht.

1.6 Wie sind Zuwendungen an Arbeitnehmer zu behandeln?

Aufwendungen für Geschenke an eigene Arbeitnehmer sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Hier sind jedoch **lohnsteuerrechtliche Regelungen** zu beachten, wenn die Geschenke aufgrund des Arbeitsverhältnisses gegeben wurden. **Barzuwendungen** sind immer lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. **Sachzuwendungen** sind dann lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn sie weder **Aufmerksamkeiten** noch **übliche Zuwendungen** im Rahmen einer **Betriebsveranstaltung** darstellen.

Aufmerksamkeiten sind Sachleistungen des Arbeitgebers, die gesellschaftlich üblicherweise erbracht werden und zu keiner nennenswerten Bereicherung führen (beispielsweise Blumen, Pralinen). **Sachzuwendungen** bis zu 40 € sind grundsätzlich Aufmerksamkeiten, ebenso Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich überlässt. Aufwendungen für **übliche Zuwendungen** im Rahmen einer **Betriebsveranstaltung** sind selbst dann kein Arbeitslohn, wenn sie mehr als 40 € betragen. Übersteigen diese Aufwendungen jedoch 110 € (Bruttowert) pro Arbeitnehmer, liegt allerdings lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Auch bei Zuwendungen an Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit der Pauschalierung (Einzelheiten können dem Punkt 1.5 entnommen werden).